

gendliche in einer LPG oder in einem VEG und liegen ähnliche Voraussetzungen vor, dann sollte die Sache der Schiedskommission übergeben werden.

Liegen die Ursachen der Straftat jedoch vorwiegend in gestörten Beziehungen zwischen dem Jugendlichen und seinen Eltern, ergibt sich z. B., daß in deren Erziehungsmethoden oder in ihrem sonstigen Verhalten begünstigende Umstände für die Verfehlungen zu erkennen sind, so sollte die Sache dem zuständigen Organ der Jugendhilfe übergeben werden. Dafür ein Beispiel: Ein sonst positiv zu beurteilender Jugendlicher entwendete in einem Selbstbedienungsladen größere Mengen Zigaretten. Nach dem Motiv befragt, erklärte er, er wolle „eingesperrt“ werden, um aus dem elterlichen Milieu herauszukommen. Die Untersuchungen ergaben, daß es umfangreiche und grundsätzliche Erziehungsprobleme zu lösen galt, die es notwendig machten, den weiteren Lebensweg des Jugendlichen konti-

nuierlich zu lenken und auf seine Erziehungsverhältnisse einzuwirken. In den letzten Jahren gab es bei uns verschiedene Mängel in der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, vor allem in den sog. kleineren Verfahren. Die Ursache dafür lag in einer gewissen Unterschätzung der erzieherischen Wirksamkeit dieser Organe. Die Durchführung der Aufgaben, die die VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe stellt, fordert jedoch von uns, alle Hemmnisse in der Zusammenarbeit zu überwinden. Dazu sind bereits Maßnahmen eingeleitet worden. Die Mitarbeiter des Untersuchungsorgans, der Jugendhilfe und der Staatsanwalt beraten nunmehr in jedem Verfahren gemeinsam, welche pädagogischen Gesichtspunkte bei der Entscheidung über die Einstellung bzw. Übergabe der Strafsache zu beachten sind, um die höchste erzieherische Wirksamkeit zu erreichen.

JOACHIM RYMON,
Staatsanwalt des Kreises Zschopau

Zu pädagogischen und psychologischen Anforderungen an das Strafurteil

Für den Jugendstrafvollzug ist das Strafurteil eine erste, wichtige Arbeitsgrundlage, um den mit der Strafe bezweckten Prozeß der Erziehung des Jugendlichen wirksam zu gestalten. Deshalb muß das Urteil auch pädagogisch-psychologischen Anforderungen genügen.

Das Urteil muß dem Angehörigen des Strafvollzugs pädagogische und psychologische Hinweise vermitteln. Es muß den Prozeß der sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen in seinen wichtigsten Etappen darstellen. Die „pädagogischen Störstellen“ müssen durch die Untersuchung der subjektiven und objektiven Entwicklungsbedingungen und aus den konkreten Lebensumständen des Jugendlichen exakt ermittelt werden und dürfen in keiner Weise „spekulativ konstruiert“ sein.

In diesem Zusammenhang sollen einige Mängel in den Urteilen erwähnt werden, die die Arbeit des Strafvollzugs erschweren:

In vielen Urteilen werden die Motive für strafbare Handlungen zu allgemein dargestellt und verlieren deshalb an pädagogischer Bedeutung. So wurden z. B. die Motive eines Jugendlichen für Unzuchthandlungen mit Kindern in folgender Weise erklärt: „Der Angeklagte S. ist mit der kapitalistischen Unmoral in Westdeutschland in Berührung gekommen. Das ist auch die Ursache dafür, daß er auf Grund seines ungefestigten Charakters und zurückgebliebenen Bewußtseins zu diesen straf-

baren Handlungen kam.“ Eine solche Erklärung ist nicht das Ergebnis einer sorgfältigen Motivforschung, sondern oberflächlich und allgemein. Häufig werden auch Anlässe von strafbaren Handlungen zu Ursachen und Motiven umgewertet.

Nachteilig auf die Erziehungsarbeit mit dem Täter wirkt es sich auch

aus, wenn im Urteil der Ablauf der strafbaren Handlung und die juristischen Konsequenzen isoliert von den gesellschaftlichen Zusammenhängen der Straftat und den spezifischen pädagogischen, psychologischen und anderen Problemen der Täterpersönlichkeit betrachtet werden. Das kann — wie die Praxis in unserer Strafvollzugseinrichtung beweist — eine gewisse Oppositionshaltung des jugendlichen Täters geradezu stimulieren.

Jedem Urteil müssen neben den erwähnten „pädagogischen Störstellen“ vor allem brauchbare Erziehungsschwerpunkte zu entnehmen sein. Die Aussage „Der Angeklagte muß im Strafvollzug zur Achtung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit erzogen werden“ ist nicht konkret genug. Die direkte Veränderung der straffälligen Persönlichkeit im Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung setzt voraus, daß die Mitarbeiter des Strafvollzugs durch das Urteil Hinweise auf sozial defekte Persönlichkeitseigenschaften erhalten. Die pädagogische Durchdringung des Urteils beruht auf der Erfahrung: Die Erziehung der Persönlichkeit setzt die Erforschung der Persönlichkeit voraus.

Die Forderung nach sorgfältiger und gewissenhafter Charakterisierung der straffälligen Persönlichkeit und motivbezogenen individuellen Erziehungsschwerpunkten im Urteil verlangt, die Qualität der Urteile auch unter pädagogisch-psychologischen Gesichtspunkten zu verbessern.

WOLFGANG BROCK,
Lehrer im Jugendhaus Gräfenonna

Probleme bei der Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener

Entsprechend der VO über die Wiedereingliederung aus der Straftat entlassener Personen in das gesellschaftliche Leben vom 11. Juli 1963 (GBl. II S. 561) soll die Entlassung aus der Haft in der Regel in den Kreis erfolgen, in dem der Entlassene zuletzt wohnhaft war. Damit verbunden ist die Forderung, den Entlassenen möglichst wieder in den Betrieb einzugliedern, in dem er vor seiner Inhaftierung gearbeitet hat. Die Erfahrung lehrt, daß es dabei im allgemeinen keine Schwierigkeiten gibt. Im Gegenteil: Vielfach stehen die Strafgefangenen mit ihren Betrieben bzw. Brigaden in Verbindung*, so daß sich die Wiedereingliederung reibungslos vollzieht.

Nicht selten kommt es jedoch vor, daß Strafgefangene den Wunsch äußern, nicht in den Kreis entlassen zu werden, in dem sie zuletzt wohnhaft waren. Das ist z. B. dann der

Fall, wenn ein Strafgefangener, der verheiratet ist, vor seiner Inhaftierung aus arbeitsmäßigen Gründen von seiner Familie getrennt lebte und in einem Betriebswohnheim in einem anderen Kreis untergebracht war (Mitarbeiter einer im Betrieb tätigen Fremdfirma). Nach unseren Erfahrungen wird seinem u. E. berechtigten Wunsch, zur Familie zurückzukehren, nicht entsprochen, weil die Räte der Kreise in der Regel keinen Haftentlassenen in ihren Kreis aufnehmen, der vor der Inhaftierung in einem anderen Kreis polizeilich gemeldet war. Derartige Maßnahmen rufen beim Haftentlassenen oft persönliche Verärgerung hervor und können zu erneuter Straffälligkeit führen.

Nach unserer Meinung sollten diese Personen in ihren Stammkreis entlassen werden, da sie dort besser bekannt sind und meist günstigere erzieherische Möglichkeiten gegeben sein werden.

* Vgl. dazu Murlowsky, „Erfahrungen aus der Arbeit mit Haftentlassenen“, NJ 1963 S. 564.